

Reglement Fachkommission Etzelwerk

Art. 1 Zweck, Kompetenz

Die Fachkommission befasst sich mit den gegenwärtigen und zukünftigen Problemen, die sich aus dem Betrieb, dem Unterhalt und der Benützung der EWAG-Anlage ergeben. In den Kompetenzbereich der Fachkommission fallen die Abklärung von Ereignissen sowie die Beratung und Beurteilung von Massnahmen betreffend:

- a) den Uferbereich und die Wasserfläche des Sihlsees (Ufergebiet, Entwässerung tiefliegender Vorlandgebiete, Liegenschaften),
- b) die Drainage der Terrinaufschüttungen in Willerzell und Euthal, die Entwässerung im Schützenried und Breitried,
- c) der EWAG-eigenen Bachverbauungen, die Verlandungen im Seebecken,
- d) Strassen, Trottoirs, Wanderwege, Werkleitungen um den Sihlsee,
- e) die diversen Schutzzonen um den Sihlsee,
- f) den Betrieb, die Reglementierung und die Sicherheit auf dem Sihlsee infolge Gewerbetätigkeit, Sport und Freizeitbetätigung.

Art. 2 Mitglieder, Arbeitsweise

¹ Die EWAG und der Bezirk Einsiedeln (Parteien) bestimmen je höchstens zwei ständige oder temporäre Kommissionsmitglieder mit je einer Stimme. Beide Parteien verfügen über die gleiche Anzahl Stimmen. Es ist den Parteien freigestellt, welche Delegationszusammensetzung sie abordnen (Delegierter, Fachberater, etc.). Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Den Parteien steht das Recht zu, einen internen Berater (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen beizuladen.

² Die Mitglieder der Fachkommission können einen Obmann bestimmen. Die Fachkommission ist auch ohne Obmann beschlussfähig.

³ Die Fachkommission ist bestrebt, grundsätzlich eine einvernehmliche Lösung auf Kommissionsebene zu erzielen. Nur bei unlösbaren gegensätzlichen Auffassungen ist die nächsthöhere Instanz (Bezirksrat, Verwaltungsrat EWAG) anzurufen.

⁴ Die Protokollführung der Sitzungen erfolgt abwechselungsweise durch den Bezirk oder die EWAG. Das Protokoll der Fachkommission ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen und dem Bezirksrat sowie dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

Art. 3 Streitfälle, Schlichtung

Die Fachkommission untersucht Differenzen zwischen den Parteien als auch zwischen Dritten und einer der Parteien, wenn die Anlagen der EWAG mittel- oder unmittelbar betroffen oder Ursache sind.

Art. 4 Experten, Kosten

¹ Die Kosten aus der Tätigkeit der Fachkommission (Sitzungsgelder) gehen zu Lasten der EWAG. Es gelten die gleichen Stundenansätze wie für die Kommissions- und Ratsarbeit im Bezirk Einsiedeln.

² Die Fachkommission ist berechtigt, bei Bedarf ihr notwendig erscheinende interne oder externe Berater für Gutachten und weitere Abklärungen zu beauftragen. Die Kostentragung wird vorgängig in der Fachkommission ausgehandelt, sie hat grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip resp. aufgrund der Folgerungen aus der Expertenarbeit zu erfolgen.

Art. 5 Sitzungen

Die Fachkommission versammelt sich auf Einladung eines der Mitglieder mindestens einmal im Frühjahr und einmal im Herbst oder wenn es die Geschäfte erforderlich machen. Die Sitzung findet ordentlichweise in Einsiedeln statt.

Art. 6 Anpassung

Das Reglement kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert und angepasst werden.

Dieses Reglement wurde vom Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 372 vom 30. April 1998 genehmigt.

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der Etzelwerk AG gemäss Mitteilung der Etzelwerk AG vom 24. Juni 1998 genehmigt.